

## Keine Zuzahlung im Schlaflabor

### Keine Zuzahlung im Schlaflabor

Die Krankenkassen dürfen bei einer auf die Nachstunden beschränkten Untersuchung im Schlaflabor von den Patienten keine Zuzahlung für vollstationäre Krankenhausbehandlung erheben. Dies habe das Bundesversicherungsamt in Bonn (Aktenzeichen 112 0756/01) auf Beschwerde eines Mitgliedes des Sozialverbandes Deutschland (SoVD) festgestellt, teilte dessen Vizepräsident Sven Picker mit.

"Damit wird hoffentlich der weit verbreiteten Praxis der Krankenkassen, die Schlafapnoe-Patienten rechtswidrig finanziell zu belasten, ein Ende bereitet", erklärte Picker. Er rief die betroffenen Patienten dazu auf, die in den letzten vier Jahren geleisteten Zuzahlungen von den Krankenkassen zurückzufordern.

Das betroffene Mitglied des SoVD hatte sich Ende 2000 an zwei aufeinander folgenden Nächten jeweils von 21.30 Uhr bis 6.00 Uhr im Schlaflabor einer Universitätsklinik untersuchen lassen und dafür einen Zuzahlungsbescheid seiner Krankenkasse für vier (!) Tage erhalten. Den eingelegten Widerspruch hatte es damit begründet, dass es sich bei dem auf die Nacht beschränkten Krankenhausaufenthalt um eine typische teilstationäre - und damit zuzahlungsfreie - Krankenhausbehandlung gehandelt habe. Dieser Auffassung hat sich das Bundesversicherungsamt, die Aufsichtsbehörde für die bundesweit tätigen Krankenkassen, jetzt angeschlossen.